



Bundeskartellanwalt

Tätigkeitsbericht 2008

1. Überblick

Insgesamt sind beim Bundeskartellanwalt (BKAnw) im Jahr 2008 359 neue Verfahren angefallen (2007: 410). In fünf Verfahren (2007: fünf) wurde durch Stellung eines Prüfungsantrags ein kartellgerichtliches Prüfungsverfahren eingeleitet. Bei 281 (2006: 341) Zusammenschlussanmeldungen wurde in 68 Fällen auf die Stellung eines Prüfungsantrages ausdrücklich verzichtet.

Der BKAnw hat in verschiedensten Verfahren rund 20 begründete Stellungnahmen, Rekurse oder Rekursbeantwortungen abgegeben und die überwiegende Zahl der kartellgerichtlichen Verfahren begleitet. Im Jahr 2008 wurden an den Bundeskartellanwalt über 15 Anfragen beziehungsweise Beschwerden gerichtet, die auch entsprechend behandelt wurden. Als sehr arbeitsaufwändig erwiesen sich im Rahmen der Verbraucherbehördenkooperation verschiedene Durchsetzungsersuchen sowie Maßnahmen im Zusammenhang mit der systematischen Überprüfung von Klingeltonanbietern im Rahmen des „Sweeps 2008“.

Nachstehend sollen einige wichtige, vom BKAnw initiierte bzw. mitinitiierte Verfahren näher dargestellt werden.

2. Abstellungs-/Feststellungsverfahren

Verband Alternativer Telekombetreiber (VAT) ua. / Telekom Austria TA AG¹

Gegenstand dieses Verfahrens war das sogenannte "KombiPaket" (Bündelangebot bestehend aus Festnetztelefonanschluss, Breitband-Internet und Mobiltelefonie) der *Telekom Austria (TA)*. Nach Ansicht der Antragsteller werde damit eine sogenannte „Preis-Kosten-Schere“ verwirklicht, weil der zwischen Vorleistungs- und Endkundenpreis liegende Betrag nicht ausreiche, um Mitbewerbern der *TA* ein wettbewerbsfähiges Angebot auf dem Endkundenmarkt zu ermöglichen. Deshalb beantragten sie zusammengefasst die Abstellung dieses ihrer Ansicht nach auch nach Ende des Aktionszeitraums weiterwirkenden wettbewerbswidrigen Angebots, in eventu die Feststellung, dass die *TA* durch Anbieten dieses Paketes ihre marktbeherrschende Stellung missbraucht habe.

¹ OGH als KOG 19.1.2009, 16 Ok 13/08 (KG 26.6.2008, 29 Kt 5,6/08)

Das Kartellgericht (KG) wies den Abstellungsantrag ab und den Eventualantrag zurück. Begründet wurde dies damit, dass im Entscheidungszeitpunkt infolge Auslaufens des Aktionszeitraumes kein Angebot und damit kein kartellrechtswidriges Verhalten mehr vorliege und das erforderliche berechnete kartellrechtliche Feststellungsinteresse nicht vorliege: Die Gefahr der Wiederholung der konkreten Zuwiderhandlung sei nicht ausreichend dargetan worden und eine klärungsbedürftige Rechtsfrage liege nicht vor, weil die inhaltliche Richtigkeit der der TA von der Regulierungsbehörde auferlegten Verpflichtungen sowie ein allfälliger Verstoß gegen diese Verpflichtungen in verwaltungsrechtlichen Verfahren, nicht aber vom KG zu prüfen sei.

Den von Amtsparteien und den Antragstellern dagegen wegen unrichtiger rechtlicher Beurteilung erhobenen Rekursen wurde vom Obersten Gerichtshof als Kartellobergericht (KOG) Folge gegeben und dem KG die neuerliche Entscheidung nach Verfahrensergänzung aufgetragen. Im Ergebnis bedeutet diese Entscheidung eine wichtige Weiterentwicklung der einschlägigen Rechtsprechung.

Abstellung: Nach der bisherigen ständigen Judikatur² war für die Abstellung ein aktuelles, im Entscheidungszeitpunkt noch andauerndes kartellrechtswidriges Verhalten Voraussetzung; bereits endgültig beendetes Verhalten war hingegen kartellrechtlich nicht (mehr) abstellbar. In Modifizierung dieser Rechtsprechung sprach das KOG nunmehr im Falle eines Behinderungsmissbrauches eines marktbeherrschenden Unternehmens im Wege langfristiger Verträge, der die Mitbewerber einer „Preis-Kosten-Schere“ aussetzt, aus, dass eine effektive Bekämpfung des Missbrauchs einer marktbeherrschenden Stellung ein Eingreifen des KG auch dann erforderlich machen kann, wenn das verbotene Verhalten des Marktbeherrschers zwar bereits beendet ist, dessen Auswirkungen aber aufgrund des langfristigen Charakters der mit den Kunden des marktbeherrschenden Unternehmens abgeschlossenen Verträge noch andauern (dies sind insbesondere Fälle, in denen ein Dauerschuldverhältnis begründet wird); diesfalls können die Mitbewerber nicht auf Schadenersatzansprüche verwiesen werden, weil vorrangiges Anliegen der Rechtsordnung die effiziente Wiederherstellung des Wettbewerbs und nicht der – stets nur ein Surrogat bildende – geldwerte Ausgleich von dessen Beeinträchtigung ist.

Feststellungsantrag: Das KOG hielt zwar an seiner bisherigen Rechtsprechung³ fest, dass für die Begründung des kartellrechtlichen Feststellungsinteresses die Absicht nicht ausreicht, in Zukunft zivilrechtliche Ansprüche geltend zu machen; das für die Feststellung beendeter Zuwiderhandlungen kartellrechtlich geforderte berechnete Interesse unterscheidet sich damit vom rechtlichen oder wirtschaftlichen Interesse an der Entscheidung, das bereits Voraussetzung für die Antragslegitimation ist.

Allerdings bestünde nach dem Vorbringen der Antragsteller die Gefahr, dass die TA durch vergleichbare Aktionen in der Zukunft ein möglicherweise wettbewerbswidriges Verhalten wiederholen könnte, womit aber zweifellos ein besonderes Bedürfnis an der Klärung der Rechtslage gegeben ist.

Überdies bekräftigte das KOG, dass eine allfällige regulierungsrechtliche Genehmigung eines Tarifs durch eine Regulierungsbehörde nicht zwangsläufig auch dessen kartellrechtliche Zulässigkeit bedeutet.

² Zuletzt OGH als KOG 8.10.2008, 16 Ok 8/08

³ S. FN 3

3. Zusammenschlusskontrolle

Strabag SE / Cemex Austria AG⁴

Anfang Dezember brachte der BKAⁿw einen Prüfungsantrag hinsichtlich des Erwerbs sämtlicher Anteile der *Cemex Austria AG* durch *Strabag SE* ein. Durch diesen Zusammenschluss würde sich das bei weitem größte Hoch- und Tiefbauunternehmen Österreichs den Zugang zum Marktführer bei Transportbeton sowie zu dessen Kiesgruben und Steinbrüchen sichern. Neben in einigen Regionen für Kies bzw. Transportbeton sehr hohen Marktanteilen wurden im Prüfungsantrag auch vertikale Aspekte thematisiert. Das Verfahren wirft auch rechtliche Fragen der wettbewerblichen Bewertung von Minderheitsbeteiligungen unter 25% auf.

Das Verfahren ist anhängig.

Scholz Austria GmbH / Gebrüder Gratz GesmbH⁵

Durch zahlreiche Akquisitionen seit dem österreichischen Markteintritt im Jahr 2006 ist die *Scholz-Austria-Gruppe*, ein Gemeinschaftsunternehmen zwischen der *voestalpine AG* und der international tätigen *Scholz AG*, nunmehr mit Abstand Marktführer auf dem Markt für Sammlung und Handel mit Eisen- und Nichteisenschrott .

Beide Amtsparteien stellten – nicht zuletzt aufgrund kritischer Stellungnahmen Dritter - Prüfungsanträge.

Das Sachverständigengutachten ergab, dass durch den Zusammenschluss eine marktbeherrschende Stellung auf dem Markt für die Erfassung und Aufbereitung von Eisenschrott im räumlich relevanten Markt rund um Oberösterreich entstehen würde: Bei einem aggregierten Markt für die Erfassung und Aufbereitung von Eisenschrott ist von einem Marktanteil von über 50 % (100 km) bzw. über 45% (150 km) bei Berücksichtigung sämtlicher Betriebe in Oberösterreich, der angrenzenden Region in Niederösterreich und Bayern sowie dem nördlichen Salzburg auszugehen. Eine besonders ausgeprägte Wirkung zeigte sich westlich des Zielunternehmens, nämlich mit einem Marktanteil von über 90%.

Der Gutachter betonte auch die ungleich größere Finanzkraft von *Scholz Austria* gegenüber den meisten Wettbewerbern und die wechselseitigen Abhängigkeiten der auf den Beschaffungs- und Absatzmärkten als Wettbewerber und im Bereich des Streckengeschäfts und des Vormaterials (z.B. für Shredder) als Zulieferer oder Abnehmer auftretenden Unternehmen. Aufgrund der vertikalen Integration von *Scholz Austria* mit *voestalpine* besteht zudem noch ein Bezug zu *Scholz Austria* als Endabnehmer und Entfallsstelle (jeweils *voestalpine*).

Ebenso thematisiert wurde die Abnahme von Shreddervormaterial, würden doch durch den Zusammenschluss die beiden nächstgelegenen Shredderanlagen zusammengelegt werden. Bei einer weiträumigeren Betrachtung verbliebe dem Gutachten zufolge in Österreich ohne Vorarlberg und Tirol lediglich ein einziger Anbieter als Alternative, der Marktanteil hätte von über 40% auf über 70% erheblich zugenommen.

⁴ KG 27 Kt 45,46/08

⁵ KG 25 Kt 31,33/08

Auch sah der Gutachter die Möglichkeit der Disziplinierung von Wettbewerbern sowie die damit verbundene Gefahr des koordinierten Verhaltens, d.h. dass kleinere Wettbewerber „zur Zurückhaltung“ gezwungen werden. Lediglich auf dem Handelsmarkt für Eisenschrott konnte keine Entstehung oder Verstärkung einer marktbeherrschenden Stellung festgestellt werden.

Da für den Gutachter keine realistischen Auflagen denkbar waren, die die geschilderten wettbewerblichen Bedenken ausräumen hätten können, wurde die Zusammenschlussanmeldung zurückgezogen.

21 Centrale Partners S.A. / Microcar S.A.⁶

Die zur *Benetton-Gruppe* gehörende französische Gesellschaft *21 Centrale Partners SA*, meldete die Übernahme der *Microcars S.A.S.*, eines ebenfalls französischen Produzenten von „vierrädri­gen Leichtkraftfahrzeugen,“ („Mopedautos“), durch ein Gemeinschaftsunternehmen mit *Phillippe Ligier* (auch dieser ein Produzent von vierrädri­gen Leichtfahrzeugen) als Zusammenschluss an.

Diese Mopedautos sind dieselbetriebene Zweisitzer mit einer Höchstgeschwindigkeit von 45km/h, teilweise mit „autoähnlichen“ Sicherheitsmerkmalen (wie etwa Airbag etc.) ausgestattet und werden in der Preisklasse zwischen 10.000 bis 14.000 Euro angeboten. Marktstudien zufolge sind die Käufer derartiger Fahrzeuge vor allem im ländlichen Bereich und in den einkommensschwächsten Bevölkerungsschichten zu finden.

Da die Marktanteile von *Microcar* in Österreich sehr hoch waren (der Marktanteil nach der offiziellen Neuzulassungsstatistik für 2007 in Österreich im Segment „vierrädri­ge Leichtkraftfahrzeuge“ betrug deutlich über 35%) und gemeinsam mit jenem von *Ligier* nahezu 40% (mit steigender Tendenz) betragen hätte, stellte der BKAⁿ ebenso wie die BWB einen Prüfungsantrag.

Nachdem die Zusammenschlusswerber nach längeren Verhandlungen durch Auflagen (Ernennung eines unabhängigen Generalimporteurs und Bestimmungen über garantierte Belieferungsmengen und Mindestpreise) gewährleisteten, dass nach Meinung der Amtsparteien der Wettbewerb in Österreich für diesen Markt erhalten bleibt, konnten die Prüfungsanträge zurückgezogen werden.

Palfinger Europe GmbH / Wumag Elevant GmbH⁷

Der führende österreichische Kran- und Arbeitsbühnenhersteller *Palfinger Europe GmbH*, erwarb die alleinige Kontrolle an einem weiteren Hersteller von Hubarbeitsbühnen, der *Wumag Elevant GmbH* an.

Kurz vor Ablauf der Prüfungsfrist wurde den Amtsparteien eine fundierte Stellungnahme eines Wettbewerbers übermittelt, die die von den Zusammenschlusswerbern getätigte Markt­abgrenzung und die sich daraus ergebenden Marktanteile relativierte, weshalb sich die Amtsparteien gezwungen sahen, Prüfungsanträge zu stellen.

⁶ KG 24 Kt 17,18/08

⁷ KG 25 Kt 22,23/08

Im Zuge der weiteren Analyse stellte sich heraus, dass wohl der Markt für Hubarbeitsbühnen nach Höhe bzw. Wert der Geräte zu differenzieren wäre und ein europaweiter Markt sicherlich zu weit gegriffen wäre, jedoch bei Betrachtung der differenzierten Märkte es – jeweils aufgrund unterschiedlicher Effekte - zu keiner Entstehung oder Verstärkung einer marktbeherrschenden Stellung komme.

Daraufhin konnten die Prüfungsanträge zurückgezogen werden.

Styria Medien AG / Moser Holding AG⁸

Gegenstand dieses Zusammenschlusses war die Gründung eines den Gratiswochenzeitungsmarkt betreffenden Gemeinschaftsunternehmens (Joint Venture) unter gemeinsamer Kontrolle. Davon insbesondere betroffen waren „General Interest Printmedien“, die zwischen ca. 30 und 100 Mal pro Jahr erscheinen und gratis an alle Haushalte des jeweiligen Verbreitungsgebiets abgegeben werden, aber auch weitere analoge und digitale Medienaktivitäten im Zusammenhang mit Gratiswochenzeitungen (Internetauftritte der bei einzelnen der beteiligten Gesellschaften bestehenden Gratiswochenzeitungen) waren beabsichtigt. Geografisch sollte das Joint Venture seine Tätigkeiten in erster Linie auf jene Gebiete ausweiten, in welchen die Anmelder bis zu diesem Zeitpunkt nicht tätig waren, nämlich insbesondere Wien, Vorarlberg und einen Großteil von Oberösterreich. Der BKA^{nw} unterstützte mit seinem Prüfungsantrag die ausführliche Argumentation der BWB, dass das geplante Zusammenschlussvorhaben im Ergebnis zur Begründung einer marktbeherrschenden Position im nationalen Anzeigenmarkt für Gratiszeitungen führen könnte.

Sowohl das KG als auch der Oberste Gerichtshof als Kartellobergericht (KOG) teilten diese Ansicht nicht: In sachlicher Hinsicht wurde als betroffener Markt der durch den Wettbewerb um Anzeigenaufträge bestimmte Anzeigenmarkt identifiziert, und zwar aufgrund der festgestellten Ähnlichkeiten in der Kundenstruktur bei Kauftageszeitungen und Gratiswochenzeitungen sowie der Absicht der Zusammenschlusswerber, künftig auf dem nationalen Anzeigenmarkt mit der *Kronen-Zeitung* in Wettbewerb treten zu wollen. Insgesamt könne eine Marktbeherrschung durch das Joint Venture in Tirol, Oberösterreich, Niederösterreich sowie dem Burgenland ebenso wenig ausgeschlossen werden wie eine Verstärkung einer allenfalls bestehenden marktbeherrschenden Stellung als Folge des Zusammenschlusses. Durch Effizienzgewinne werde aber der Wettbewerb letztlich verstärkt, Wettbewerber würden zunehmend unter Druck kommen, einen Gegenring zu installieren oder selbst auf nationaler Ebene zu expandieren. Bei wirtschaftlicher Gesamtbetrachtung überwiege die Verbesserung der Wettbewerbsbedingungen auf den regionalen (Aufbrechen des Territorialitätsprinzips) und nationalen Märkten die begrenzten allfälligen Marktanteilszugewinne auf den regionalen Märkten. Die Gefahr der Verdrängung von Wettbewerbern hinsichtlich der lokalen Märkte sei nicht zu erwarten.

Hinsichtlich der Medienvielfalt seien auf nationaler Ebene positive Auswirkungen deshalb zu erwarten, weil der *Kronen-Zeitung* dort ein zusätzlicher Konkurrent erwachse. Auf regionaler/lokaler Ebene seien Marktaustritte nicht zu erwarten, wenn auch nicht auszuschließen. Konkrete Hinweise, dass Medienunternehmen aus dem Markt gedrängt

⁸ OGH als KOG 17.12.2008, 16 Ok 15/08 (KG 20.8.2008, 26 Kt 8,9/08)

oder Titel zum Verschwinden gebracht werden könnten, hätten sich im Verfahren jedoch nicht ergeben.

4. Sonstiges

***Agrana Zucker GmbH / Financière Atys S.A.*⁹**

Im Jahr 2004 bewilligte das KG den diesem Verfahren zu Grunde liegenden Zusammenschluss unter Auflagen; nachdem bereits mit Beschluss des KG aus dem Jahr 2005 der Zeitpunkt des Inkrafttretens der Auflagen geändert und dafür Gerichtsgebühren auferlegt worden waren, beantragte die Rechtsnachfolgerin der Erwerberin im nun vorliegenden Verfahren eine neuerliche Änderung der Auflagen, die mit Beschluss des KG antragsgemäß bewilligt wurde. Allerdings sprach das KG aus, dass über den Antrag auf Änderung der Auflagen nach § 12 Abs 3 KartG 2005 keine Gerichtsgebühr zu entrichten sei. Wenngleich nach alter Rechtslage für die Änderung oder Aufhebung von Beschränkungen oder Auflagen eine Rahmengebühr mit einer Untergrenze vorgesehen gewesen sei, sei aber nach der Rechtslage des KartG 2005 davon auszugehen, dass der Gebührenpflicht nur das Prüfungsverfahren im engeren Sinn, nicht aber ein nachfolgendes Verfahren auf Änderung einer Auflage unterliege.

Gegen diesen Beschluss erhob der BKANw Rekurs, um höchstgerichtlich klären zu lassen, ob tatsächlich in dieser Frage gesetzgeberischer "Reparaturbedarf" bestehe.

Das KOG stellte fest, dass im neuen KartG 2005 die Änderung oder Aufhebung von Beschränkungen oder Auflagen nicht mehr im selben Paragraphen wie der Antrag auf Prüfung eines Zusammenschlusses geregelt ist, sondern an anderer Stelle, auf die die Gebührenbestimmung beim Verfahren über die Prüfung eines Zusammenschlusses aber nicht verweist.

Insoweit ist durch die Aufspaltung der Bestimmung auf nunmehr zwei Paragraphen in der gebührenrechtlichen Regelung eine Lücke entstanden, die allerdings im (ausdehnenden) Analogiewege im Sinne von Rechtssicherheit und -klarheit nicht geschlossen werden kann. Explizit hielt das KOG fest, dass die Frage, ob nach der Zusammenschlussanmeldung bzw. Freigabe eintretende Ereignisse von der ursprünglichen Rahmengebühr abgedeckt sein sollten oder für im Zusammenhang damit notwendig werdende kartellgerichtliche Verfahren eine gesonderte Rahmengebühr zu entrichten ist, letztlich eine rechtspolitische Frage ist, die der Gesetzgeber durch entsprechende gesetzliche Regelung zu lösen haben wird.

5. Verbraucherbehörden-Kooperation

Vorbemerkung

Von mancher Seite wurde ursprünglich gemutmaßt, dass es sich beim Thema der europäischen „Verbraucherbehörden-Kooperation“ wohl nur um eines von untergeordneter

⁹ OGH als KOG 16.7.2008, 16 Ok 7/08 (KG 5.3.2008, 29 Kt 59/07)

Bedeutung handeln würde, das auch keinen besonderen Ressourcenaufwand erforderlich machen werde. Die Entwicklung zeigt aber, dass dem nicht so ist.

Zur Erinnerung: Ende Dezember 2005 ist die europäische „Verordnung über die Zusammenarbeit im Verbraucherschutz“¹⁰ in Kraft getreten, mit der eine wirksame und effektive Kooperation der für die Vollziehung von Verbraucherschutzvorschriften zuständigen nationalen Behörden ermöglicht werden sollte. Eingerichtet werden Behörden, die gegen „innergemeinschaftliche“, also grenzüberschreitende, Verstöße gegen Vorschriften vorgehen können, die auf bestimmten, zum Schutz der Verbraucher im Binnenmarkt erlassenen EG-Richtlinien oder Verordnungen beruhen. Unter einem solchen „innergemeinschaftlichen Verstoß“ ist vereinfacht gesagt jedes Verhalten zu verstehen, das gegen auf Gemeinschaftsrecht beruhenden Verbrauchervorschriften verstößt und Verbraucher schädigt oder schädigen kann, die in einem anderen Mitgliedstaat als jenem des Unternehmenssitzes ansässig sind.

Die zuständigen Behörden müssen unter näher bestimmten Voraussetzungen auf Ersuchen der Behörde eines anderen Mitgliedstaats auch gegen einen in ihrem Mitgliedstaat niedergelassenen Verkäufer oder Dienstleister wegen eines innergemeinschaftlichen Verstoßes vorgehen können (wie etwa sogenannte „Durchsetzungsersuchen“).

Darauf basierend wurde in Österreich das mit Ende Dezember 2006 in Kraft getretene Verbraucherbehörden-Kooperationsgesetz (VBKG)¹¹ erlassen. Der BKANw ist für insgesamt neun Richtlinienmaterien (unter anderem für die Bereiche Fernabsatz, E-Commerce, Pauschalreisen etc.) zuständige Behörde nach dem VBKG in Österreich.

Seither ist ein stetig steigender Geschäftsanfall zu verzeichnen. Zudem hat sich die Europäische Kommission erst jüngst überraschend dazu entschlossen, nunmehr mit Hilfe sogenannter „Sweeps“ bestimmte Wirtschaftsbereiche, in denen sie Manipulationen zu Lasten der Konsumenten vermutet, systematisch zu „durchforsten“.

Nicht nur die Durchführung eines derartigen „Sweeps“, sondern auch die sich daran anknüpfenden Konsequenzen (in der Regel erstmalige aufwendige Befassung mit unbekanntem Material bis hin zu Detailproblemen, Auswertung, Verfassung von Abmahnschreiben, allenfalls gerichtliche Durchsetzung etc.) binden erhebliche Personalkapazitäten. Weitere „Sweeps“ sind auch schon angekündigt.

Die personellen Ressourcen des BKANw blieben allerdings seit dem Jahr 2002 unverändert (2 Planstellen).

Sweep „Klingelton- Anbieter“

Mit dem ersten „Sweep“ wurden europaweit Anbieter von Mobiltelefon-Mehrwertdienstleistern systematisch auf die Einhaltung verbraucherrechtlicher Vorschriften

¹⁰ Verordnung (EG) Nr. 2006/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Oktober 2004 über die Zusammenarbeit zwischen den für die Durchsetzung der Verbraucherschutzgesetze zuständigen nationalen Behörden (ABl. Nr. L 364 vom 9. Dezember 2004, S. 1)

¹¹ Verbraucherbehörden-Kooperationsgesetz – VBKG (BGBl I Nr. 146/2006)

überprüft. In Österreich wurden im Auftrag des Bundesministeriums für Soziales und Konsumentenschutz (BMSK) insgesamt 29 Internet-Portale überprüft, wobei 24 nicht den geforderten Kriterien entsprachen. Nach Ansicht der Europäischen Kommission muss jeder Verstoß gegen europäische Verbraucherschutzbestimmungen – und sei es alleine die fehlende Angabe der Steuernummer - durch geeignete Maßnahmen beseitigt werden und ihr spätestens im Jahr 2009 darüber berichtet werden.

Eine Reihe von Mehrwert-Dienstleistern bewerben Handy-Klingeltöne als „gratis“. Mit Download des ersten Klingeltons wird jedoch ein kostenpflichtiges Abonnement mit wöchentlichen Kosten von 3 bis 8 Euro – das erst den „kostenlosen Download“ dieser Klingeltöne ermöglicht - abgeschlossen. Die Bezahlung erfolgt durch direkte Belastung der Mobiltelefon-Rechnung (bzw. des Guthabens bei „Prepaid“-Mobiltelefonkarten). In vielen Fällen ist sich – der oft minderjährige - Käufer nicht einmal bewusst, dass er weiterhin einen kostenpflichtigen Abovertrag hat, selbst wenn er keine Klingeltöne mehr herunterlädt. Der Umsatz dieser Dienstleistungsunternehmen beträgt in Einzelfällen mehrere hunderte Millionen Euro.

Der BKA^{nw} führte in besonders eindeutigen und wirtschaftlich bedeutsamen Fällen Testkäufe durch, die die zunächst vermuteten Verstöße belegten; zwangsläufig war damit eine eingehende Beschäftigung mit allen Facetten des Abschlusses von Verträgen über Internet bzw. Mobiltelefonie verbunden. Es wurden daher entsprechende Durchsetzungsersuchen betreffend *Fox Mobile GmbH* (vormals *Jamba! GmbH*) und die *Hock Media GmbH* (*sms-gratis.at*) an die betreffende Behörde gestellt. Die diesbezüglichen Verfahren sind noch anhängig.

In weiteren Verfahren wurde an österreichische Unternehmen eine „Aufforderung zur Einstellung eines innergemeinschaftlichen Verstoßes“ übermittelt.

Durchsetzungsersuchen

Bereits 2007 wurde der BKA^{nw} von der französischen Verbraucherschutzbehörde „Direction générale de la concurrence, de la consommation et de la répression des fraudes“ um Durchsetzungsmaßnahmen gegen ein betroffenes österreichisches Unternehmen ersucht. Der BKA^{nw} kam dem durch eine schriftliche „Aufforderung zur Unterlassung eines innergemeinschaftlichen Verstoßes“ an das betroffene Unternehmen nach, das zunächst vom Unternehmen weitgehend ignoriert wurde. Erst nach Androhung eines gerichtlichen Verfahrens kam das Unternehmen der Aufforderung des BKA^{nw} nach und das Verfahren konnte so 2008 beendet werden.

Im Jahr 2008 langten Durchsetzungsersuchen aus den Niederlanden und aus Ungarn ein: Ein Durchsetzungsersuchen betraf die Versendung von sogenannten „SPAM-e-mails“ durch ein österreichisches Unternehmen. Das ursprüngliche Ersuchen stammt von der niederländischen Telekombehörde OPTA. Da es aber kein eigenes Behördennetzwerk für Telekommunikationsbelange gibt, wurde diese Anfrage durch die niederländische Verbraucherschutzbehörde über das CPCS¹² der Europäischen Kommission an den BKA^{nw}

¹² Consumer Protection Cooperation System

weitergeleitet. Ein wesentliches Tatbestandselement für die Verfolgung von „SPAM“ durch verbraucherrechtliche Instrumente lag nicht vor. Letztendlich leitete die zuständige österreichische Fernmeldebehörde auf Grundlage der „SPAM“ betreffenden Bestimmung des österreichischen Telekommunikationsgesetzes ein Strafverfahren ein. Da eine Übertragung des Verfahrens an Fernmeldebehörden nicht im Verbraucherbehördenkooperationsgesetz vorgesehen ist und ein „Zurückziehen“ des Durchsetzungsersuchens durch die niederländische Konsumentenschutzbehörde bzw. durch die Europäische Kommission nicht unterstützt wurde, musste das Durchsetzungsersuchen formal mangels Grundlage zurückgewiesen werden. Anzumerken ist, dass der administrative Aufwand der Ablehnung bzw. Zurückziehung dieses Durchsetzungsersuchens jedoch in keinem Verhältnis zum eigentlichen Verfahren stand.

Zwei Durchsetzungsersuchen der ungarischen Behörden Verbraucherbehörde betrafen den Web-Auftritt österreichischer Unternehmen. Beide Unternehmen wurden sowohl telefonisch vorinformiert sowie schriftlich zur „Abstellung eines innergemeinschaftlichen Verstoßes“ aufgefordert. Ein Unternehmen sagte seine volle Kooperationsbereitschaft zu und änderte seinen Verkaufsvorgang entsprechend.

Das Verfahren betreffend das zweite Unternehmen war zum Zeitpunkt der Endredaktion dieses Berichts noch anhängig.

Warnmeldungen

Der BKANw erhielt im Jahr 2008 mehr als 35 sogenannte „Warnmeldungen“ aus insgesamt sechs Mitgliedstaaten, wobei ein Mitgliedstaat alleine für etwa 60% der – an alle Mitgliedstaaten übermittelten – verantwortlich zeichnete. Die Relevanz für österreichische Konsumenten wurde jeweils geprüft, in zwei Fällen wurden Hinweise entsprechend behandelt.

Beamtenaustausch

Auf Anregung des BMSK hin stimmte der BKANw einem von der Europäischen Kommission ermöglichten und forcierten Beamtenaustausch¹³ von zwei Beamtinnen der lettischen Verbraucherbehörde zu. Diese waren im Dezember 2008 in Wien und wurden über die österreichische Praxis der Verbraucherrechts-Durchsetzung nach dem VBKG informiert. Die Zuteilung beinhaltete unter anderem auch den Besuch bei der Rechtsabteilung und dem Besucherzentrum des Vereins für Konsumenteninformation, beim BMSK, der BWB und bei Gerichten verschiedener Instanzen.

¹³ Art. 16 Verordnung (EG) Nr. 2006/2004